

heiligen Geheimnis und ein festes Vertrauen in jenen Heiligen, an dem diese eucharistische Gottesminne zur Eigenart seines Wesens wurde." An- gefügt ist als Anhang eine Novene.

Linz.

P. Florentin Troger O. F. M.

- 23) **Veronika Barone**, Terziarin von Bizzini in Sizilien. Von P. Pio da Mazzarino O. M. Cap., übersetzt von P. Leo Schlegel, Bisterzienzer. 8° (220). Saarlouis, Haufen. M. 2.— = K 2.40; elegant geb. M. 2.60 = K 3.10.

Das Leben Veronikas, geboren 1856, gestorben 1878, ist die wundervolle Geschichte einer schönen Seele, ausgezeichnet von Seite Gottes durch außerdordentliche Gnadengaben, von ihrer Seite durch tiefe Demut, engelgleiche Reinheit, besonders durch zärtliche und innige Andacht zur Eucharistie, und vor allem durch ihren unabdingten und rüchhaltlosen Gehorsam gegen ihren Beichtvater. Dieses Lebensbild, das der Ueberseher den Mitgliedern des dritten Ordens des heiligen Franziskus widmet, verdient auch, ihnen als Vorbild zur Nachahmung ihrer Tugenden vorgestellt zu werden.

Linz.

P. Florentin Troger O. F. M.

- 24) **Die Reformen des Papstes Pius X. auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Gesetzgebung**. Zweiter Band. Von Dr Nikolaus Hilling. (X u. 301). Bonn 1912, Verlag von Peter Hanstein. M. 3.60.

Gleich wie im ersten Bande seine „Reformen des Papstes Pius X.“, so wollte Dr. Hilling auch in diesem zweiten Bande keine Kritik schreiben, sein Hauptanmerk war auf eine kurze Zusammenfassung der jüngsten pontifikalen Gesetze gerichtet, ohne jedoch den Gesamtblick, der sich in jeder Gesetzgebung zeigen muß, zu beeinträchtigen. Der erste Band der Hillingschen Schrift umfaßte fünf und ein halbes Jahr; dieser zweite Band enthält hauptsächlich die päpstlichen Gesetze aus den Jahren 1909 bis 1911. Gerade diese Zeitperiode ist ja auch die fruchtbarste in der Gesetzgebung Pius' X. Hilling führt uns sämtliche Gesetze vor, die Pius X. in dieser Zeit veröffentlicht hat, und gerade dadurch tritt das gewaltige Reformwerk Pius' X. in seiner ganzen Größe und Bedeutung vor unsere Seele. Die ersten Kapitel behandeln die Standespflichten und Standesrechte der Geistlichen, unter denen das Dekret „Docente Apostolo“ und „Lucrutavis diligentia“ wohl die bedeutendsten sind. In einem eigenen Kapitel werden uns die Neuordnungen in der Verwaltung der römischen Kurie vor Augen geführt. Die weiteren Nummern beschäftigen sich mit der Besetzung und Verwaltung der Bistümer, dem Chordienst der Kanoniker, der Amtsenthebung der Pfarrer im Verwaltungsweg, den religiösen Orden und Kongregationen und den Maßnahmen zur Bekämpfung des Modernismus; die beiden letzten Nummern besprechen die wichtigen Defrete über das Alter der Kinder für die Zulassung zur ersten heiligen Kommunion und die Reduktion der kirchlichen Feiertage. Im Anhang wird der Wortlaut aller diesbezüglichen Defrete wiedergegeben. Dr. Hilling hat dadurch, daß er die Reformdefrete Pius' X. in einem, resp. in zwei Bänden sammelte und kurz erläuterte, jedem Freunde der neueren kirchlichen Gesetzgebung einen großen Dienst erwiesen und ihm manche Arbeit eines zeitraubenden Suchens erspart. Das Buch wird auch dem Biographen Pius' X. unentbehrlich sein.

Türmitz.

Dr Joh. Schreier.

- 25) **La Constitution „Divino afflatus“ et les nouvelles rubriques du Breviaire romain**. Dr Robert Thrilhe Ord. Cist. (LXXXIV et 267). Paris-Tournai 1912, Casterman.

Der vorliegende Kommentar zur Konstitution „Divino afflatus“ ist meines Wissens der eingehendste Kommentar, der bisher erschienen ist.

Sein besonderer Wert liegt darin, daß er die bisher geltenden Bestimmungen beständig zum Vergleich heranzieht und eine Menge von Anwendungen der neuen Regeln auf spezielle Fälle bringt. Mag man auch in einem oder dem anderen Fall mit vorgetragenen Ansichten nicht einverstanden sein, zweifellos Unrichtiges ist im ganzen Kommentar, soweit ich urteilen kann, nicht vorhanden. Im Anhang sind noch 21 Decrete der Ritenkongregation im Wortlaut mitgeteilt, die bis zum 21. Oktober 1912 erschienen sind. Da dieselben auch im Kommentar Berücksichtigung gefunden haben, so bietet der Kommentar so ziemlich vollständig das neue liturgische Recht und wird auch nach der eben erschienenen Konstitution Abhinc duos annos in den zahlreichen Ausführungen, die keine Abänderung erfahren haben, für Rubrizisten von bleibendem Werte ein.

Linz.

Dr. Josef Grosam, Theologieprofessor.

26) **Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg.** Herausgegeben von Mitgliedern des Chorherrenstiftes. 5. Band. 8° (260) mit 11 Tafeln und 5 Abbildungen im Texte. Wien 1913, Braumüller. K 8.— = M. 6.80.

Vorliegender Band bringt zunächst (S. 1—95) den zweiten Teil des im Vorjahr (vgl. diese Zeitschrift 1913, S. 409) begonnenen Aufsatzes von Dr. Ferdinand Schönsteiner über Religion und Kirche im josefinischen Staatswesen. In demselben kommen zur Behandlung die Lage der Judentum, ihr religiöses Leben und ihre Rechte, die interkonfessionellen Verhältnisse, besonders der Toleranzbestimmungen, die Weltgeistlichkeit (Vorbildung, Irregularitäten, Tischtitel, Standesvorrechte und Pfarrregulierung) und schließlich das Ordenswesen mit den so einschneidenden Vorschriften über Aufnahme der Kandidaten, Profess, klösterliche Disziplin, Seelsorge, Rechte und Pflichten der Ordensobern, über Temporalienverwaltung und Aufhebung der Klöster, eine gewaltige Reihe von Angelegenheiten, die nicht bloß interessant sind in Rücksicht auf die Vergangenheit, sondern auch von Bedeutung sind für die Gegenwart, so daß es für den Priester sehr nützlich ist, sie näher kennen zu lernen, miteinander zu vergleichen (z. B. Entwicklung der Freiheit der Juden und der katholischen Orden) und daraus praktische Folgerungen zu ziehen. — An zweiter Stelle schildert Dr. Berthold Cernik das Schrift- und Buchwesen im Stift Klosterneuburg des 15. Jahrhunderts auf Grund der im Archiv aufbewahrten Rechnungsbücher. Was uns da in fleißiger und sorgfältiger Zusammenstellung geboten wird über die wissenschaftliche Bildung der Stiftsherren, ihre Schreibtätigkeit, über Lohnschreiber und deren Entlohnung, über Schreibstoffe, Buchmalerei, Bucheinbände, Handschriften- und Bücherverkauf, über Aufdrucke und die Aufbewahrung der Bücher, ist nicht bloß für den hochinteressant, der darin eine wertvolle Ergänzung der Angaben bei Wattenbach (Schriftenwesen im Mittelalter) u. a. Autoren findet, sondern gerade für jene Leser, denen diese Werke nicht zur Verfügung stehen; jeder wird die Abhandlung mit Genüg und großem Gewinne durchlesen und sich an den vor trefflichen Bildern erfreuen. — Vom gleichen Verfasser stammen dann noch ein weiterer Aufsatz über die Fragmente des ältesten Necrologiums des Stiftes Klosterneuburg, das, bald nach 1166 entstanden, bereits 1511 von den dortigen Chorfrauen zum Einbinden verwendet worden war, und eine kurze Nachricht über einen Prokurator des Stiftes an der römischen Kurie im 13. Jahrhundert. — Die letzte Abhandlung bietet Dr. V. D. Ludwig dar, in der nach einer allgemeinen und speziellen Einleitung das im Jahre 1238 zusammengestellte älteste Urbar des Stiftes Klosterneuburg abgedruckt und erläutert wird, bezw. erläutert werden soll, da der Schluß der Abhandlung im sechsten Jahrbuch folgen wird, ein Umstand, der vielleicht manchem Leser weniger angenehm erscheinen dürfte.

Inhalt und Ausstattung gereichen auch bei diesem Bande sowohl den gelehrt Verfassern als auch dem hochherzigen Herausgeber zur Ehre und